

S A T Z U N G

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 8. Mai 2008

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund der Artikel 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstabe a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister; den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses und an den Bürgermeister-Vorbesprechungen vor Gemeinderatssitzungen. Das Sitzungsgeld wird einmal jährlich im Dezember ausbezahlt. Darüber hinaus erhält jedes Gemeinderatsmitglied jährlich drei Sitzungsgelder für Sachaufwendungen im Zusammenhang mit seinem Amt. Diese Zahl erhöht sich bei den Gemeinderatsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, auf vier Sitzungsgelder. Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich je zwei angefangene Fraktionsmitglieder jährlich ein Sitzungsgeld.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit, Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayer. Reisekostengesetzes.

§ 4 **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 2. Mai 2002 außer Kraft.

Poing, den 08.05.2008

A. Hingerl
Erster Bürgermeister

Siegel